



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

## Per E-Mail

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/739

Ihr Schreiben vom  
22.02.2018

Unser Zeichen  
11

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8971

Datum  
07.03.2018

### **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, Drucksache 19/429**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung danke ich Ihnen. Zu 2 Punkten des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof Anmerkungen:

#### **1. Ergänzung des § 17 Abs. 1**

Bisher war im § 39 Abs. 2 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes folgender Satz enthalten: „Die Gerichte und der Landesrechnungshof unterliegen seiner Kontrolle, soweit sie nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden.“ Die ersten Entwürfe sahen in Anlehnung an die bisherige Rechtslage im § 17 Abs. 1 Satz 3 des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine gleichlautende Regelung vor. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auf diesen Satz nur noch in der Begründung Bezug genommen.

Hier heißt es: „Im Übrigen wurde in Bezug auf den Landesrechnungshof die Vorschrift des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes beibehalten.“ (LT-Drs. 19/429, S. 147). Im Gesetzestext fehlt jedoch der Satz.

Mit diesem Satz sollte die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs gewahrt werden. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz sollte den Landesrechnungshof nur insoweit überwachen dürfen, soweit er nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. So ist es nach aktueller Gesetzeslage und sollte - ausweislich der Gesetzesbegründung - auch beibehalten werden. Aktuell besteht zwischen dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung eine Diskrepanz, die zu Auslegungsproblemen führen würde. Ich rege daher an, folgenden Satz in den Gesetzentwurf als Satz 3 des § 17 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz aufzunehmen:

„Der Landesrechnungshof unterliegt seiner Kontrolle, soweit er nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird“.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen - eine Aufnahme der Gerichte ist in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund der Regelung der in Art. 55 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erforderlich. Hierauf weist der Gesetzentwurf in seiner Begründung zutreffend hin. Die EU-Verordnung enthält jedoch keine entsprechende Einschränkung der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bezüglich der Rechnungshofbehörden, so dass eine landesrechtliche Regelung insoweit erforderlich bleibt.

## **2. Datenschutzverordnung gem. § 7 Abs. 2**

Darüber hinaus möchte der Landesrechnungshof auf Folgendes hinweisen:

Bisher wurden ergänzende Regelungen und Hilfestellungen zur Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes in der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO<sup>1</sup>) aufgenommen. Die DSVO ist noch bis zum 31.12.2018 gültig. Der Entwurf zu § 7 Abs. 2 LDSG enthält eine Verordnungsermächtigung

Der Landesrechnungshof hat bei seinen Prüfungstätigkeiten festgestellt, dass die DSVO den Landes- und Kommunalbehörden gute Hinweise gegeben hat, um das Datenschutzrecht wirtschaftlich und praktikabel umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO) vom 05.12.2013, GVOBl. 2013, S. 554.

Der Landesrechnungshof appelliert deshalb an die Landesregierung, zügig eine neue Datenschutzverordnung zu erlassen, die insbesondere zu folgenden Fragestellungen Regelungen trifft:

- den datenschutzrechtlichen Dokumentationsanforderungen,
- der Sicherheitskonzeption,
- dem Test- und Freigabeverfahren und
- ggf. weiteren Einzelheiten einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Gaby Schäfer